

**Richtlinie der Gemeinde Reinhardtsdorf-Schöna
über
die Ehrung bei besonderen Anlässen**

**I.
Allgemeines**

- (1) Die Gemeinde Reinhardtsdorf-Schöna nimmt nach Maßgabe folgende Ehrungen vor:
 - a) bei Ehejubiläen
 - b) bei Altersjubiläen
- (2) Der Erlass dieser Richtlinie schließt die Vornahme von Ehrungen bei anderen besonderen Anlässen nicht aus.

**II.
Grundsätze für die Vornahme von Ehrungen**

Die Ehrungen werden nur vorgenommen, wenn diejenigen, die geehrt werden sollen, ihren Hauptwohnsitz in Reinhardtsdorf-Schöna mit dem OT Kleingießhübel haben.

**III.
Ehrung bei Ehejubiläen**

- (1) Die Gemeinde Reinhardtsdorf-Schöna ehrt Jubelpaare beim 50jährigen Ehejubiläum (Goldene Hochzeit) und vom 60jährigen Ehejubiläum (Diamantene Hochzeit) an, bei jedem im Abstand von 5 Jahren folgenden Ehejubiläum.
- (2) Die Ehrung geschieht durch Überreichung eines Präsentes im Wert von

30,00 EURO

einschließlich Blumen und einer Glückwunschkarte.

IV.
Ehrung bei Altersjubilaren

- (1) Die Gemeinde Reinhardtsdorf-Schöna ehrt Altersjubilare bei Vollendung des 80. und 85. Lebensjahres mit der Überreichung einer Glückwunschkarte und einem Blumenpräsent im Wert von 10,00 €.
- (2) Die Gemeinde Reinhardtsdorf-Schöna ehrt Altersjubilare bei Vollendung des 90., 95. und 100. Lebensjahres.
- (3) Bei Vollendung dieser Lebensjahre erfolgt die Ehrung in Form eines Präsentes einschließlich Blumen und Karte im Wert von

25,00 €

V.
Verfahren

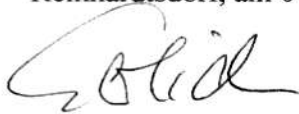
- (1) Alle Ehrungen erfolgen im Einverständnis mit den Betroffenen bzw. mit den gesetzlichen Vertretern.
- (2) Die Glückwunschkarten werden vom Bürgermeister unterzeichnet.
- (3) Die Aushändigung der Ehrengaben erfolgt durch den Bürgermeister, seinen Stellvertreter oder einen Beauftragten im Rahmen des Gemeinderates.
- (4) Alle Jubilare, beginnend mit Vollendung des 75. Lebensjahres und jeweils nach weiteren 5 Jahren, werden in der Sächsischen Zeitung und im Amtsblatt der Stadt Bad Schandau, Teil Reinhardtsdorf-Schöna, veröffentlicht und an MDR 1 Radio Sachsen, zur Gratulation in der morgentlichen Grußsendung übersandt.
Ab dem 90. Lebensjahr erfolgt diese Bekanntgabe jährlich.

VI.
Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt rückwirkend zum 01.01.2009 in Kraft.

Die Richtlinie vom 17.12.2003 wird damit außer Kraft gesetzt.

Reinhardtsdorf, am 04. März 2009



Ehrlich
Bürgermeister

